

# Sächsische Volkszeitung

Verlagsort: Dresden in der Geschäftsstelle oder von der Post abgeholt. Ausgabe A mit Wurst. Beilage 10,20 M.  
Ausgabe B 9,45 M. In Dresden und ganz Deutschland frei Haus! Ausgabe A 10,65 M. Ausgabe B 9,90 M. —  
Die Sächsische Volkszeitung erscheint an allen Wochenenden nachm. — Redaktionsschrein: 11 bis 12 Uhr vorm.

Mittwoch 2. Juni 1920

Bewilligt 21 300  
Postcheckkonto Leipzig Nr. 14797

## Das Lied von gestern

Die „Leipziger Neuesten Nachrichten“ stimmen es an. Fünf Tage vor der Wahl greift auch dieses altdemokratische Blatt in seinen antizentralistischen Bettelkisten, in dem es die Kritik gegen das Zentrum noch aus früherer Zeit konservert hält. Was das Blatt in seiner Nummer 148 vom Dienstag den 1. Juni da auf einen Spalt zusammenphantasiert, steht auf einem so niedrigen politischen Niveau, daß es nur eines Hinweises bedarf und im übrigen diese Angriffe einfach abgedreht gehängt werden müssen. Das Zentrum ist — „die eigentliche Umschlusspartei“. Nun wissen wir es. Was das Blatt eigentlich für eine politische Richtung hat, weiß im gegenwärtigen Augenblick niemand. Es hat in den letzten Jahren in so vielen Farben geschillert, daß bei den „Leipziger Neuesten Nachrichten“ wohl selbst keine Klarheit in politischen Dingen mehr vorhanden zu sein scheint. Bald war es mehr konservativ, bald mehr national liberal, bald noch mehr links und dann wieder rechts — aber immer mit einem starken altdemokratischen Einschlag. Das ist das einzige, was geblieben ist und sich nicht geändert hat. Jetzt behauptet das Blatt sogar, daß Zentrum hätte den Konserventen die preußische Wahlreform solange verschleppt, bis es für richtige Reformen zu spät geworden sei. Man greift sich an den Kopf, wenn man so etwas liest, denn dasselbe Blatt behauptet doch in derselben Nummer, daß das Zentrum die eigentliche Umschlusspartei sei. Wie sage doch der Dichter: „Iß's auch Wahnsinn, so hat es doch Method.“ Dann kommt in dem Artikel der „Leipziger Neuesten Nachrichten“ der Hauptschläger: „Wer vom Tische des Papstes ist, steht daran.“ Die „Leipziger Neuesten Nachrichten“ können bestmöglich sein. Niemand wird ihnen zumuten, davon zu essen, und sie werden daran nicht sterben. Wir würden dem Blatt aber doch empfehlen, alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, damit sie nicht eines Tages einem Österreicher in die Hand fallen, der ihnen schließlich etwas vom Tische des Papstes in ihre Speisen mischen wird. Alle Getränke und Speisen, die in Zukunft in der Redaktion der „Leipziger Neuesten Nachrichten“ genossen werden, müssen von Reichs wegen einer chemischen Untersuchung unterzogen werden. Wir haben aufrichtigen Bedauern mit der großen Gefahr, in der dieses Leipziger Blatt schwört und währenddessen dringend empfiehlt, in seinen Mäusen schlunkst ein chemisches Laboratorium einzurichten; die Mittel dazu hat es ja in ausgedehntem Maße. Wie würden es nämlich aufsichtlich behandeln, wenn durch das Zentrum, das ja nun erfreulicherweise auch in Leipzig zunimmt, dem Blatt das Säckchen anderer ebenfalls bereitet würde. Denn — man höre und staune, die „Leipziger Neuesten Nachrichten“ verklagen das Kaiserium Wilhelms II. habe von den freudigen Freuden genossen welche die Zentrumspolitik immer bereit gehabt habe, und es sei daran gesprochen. Was soll man zu einer solchen Behauptung noch sagen? Und weiter verklärt das Blatt, daß jede Koalition, die vom Zentrum abhängig wäre, kein Fortschritt in sich trage. Furchtbart entseztlich!

Es ist letzten Endes das alte Lied, das Lied von gestern, daß die „Leipziger Neuesten Nachrichten“ anstimmen. Der antizentralistische Reichsverband in neuer Gestalt. Von rechts und von links füllten in diesen Tagen die Gegner des Zentrums gerade bei uns in Sachsen über unsere Partei her. Daher müssen aber auch unsere Zentrumshänger noch in den letzten Tagen vor der Reichstagswahl das Lied von gestern anstimmen. Allerdings ist es ein anderes Lied, einmal ist unser Lied frei von alter Schäßigkeit, aber unser Lied von gestern vertritt die Geschichte der Zentrumspartei in den letzten 50 Jahren. Und diese Geschichte widerlegt von Seite zu Seite die unerhörten Behauptungen und Verdächtigungen der „Leipziger Neuesten Nachrichten.“ Darum, Zentrumshänger, verbreitet noch überall den Zentrumsgedanken im christlichen Volke Sachsen! stimmt überall das hohe Lied der Zentrumspartei an. hsl.

## Zentrumspartei, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene

Von einem Zentrum-Parlamentarier

Am 28. April hat die deutsche Nationalversammlung das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigungen angenommen. Die Zentrumspartei hat bei dem Ausstabenommen dieses wichtigen Gesetzes hervorragend mitgewirkt und gearbeitet. Mit Geld und Geldeswert lassen sich zwar bis 2 Millionen Tote und bis 1½ Millionen Kriegsbeschädigte, die 120 000 Kriegsinvaliden, die 1 Million 200 000 Waisen und 50 000 Doppelwaisen, wie die heutigen Eltern gefallener Krieger nicht oft oft das entschädigen, was der Krieg ihnen an Geld gebracht hat. Die Toten werden nicht mehr lebendig! Ehrenwürdig des ganzen deutschen Volkes aber ist es, die Erstattung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sicherzustellen. Diesen Standpunkt haben die Abgeordneten des Zentrums bei der Beratung dieses Gesetzes in ebenso eindrücklicher, wie wirkungsvoller und nachhaltiger Weise vertreten.

Die alte Erfahrung unterschied zwischen dem Mannschaftsversorgungsgesetz, dem Offizierspensionsgesetz und dem Hinterbliebenengesetz. Es waren drei Gesetze mit äußerst ungereichen Leistungen, bestimmt doch die Vollrente für einen gemalten Soldaten nur 540 M.,

dabei sind keine Verhöhrigung des bürgerlichen Rechtes statt. Dagegen wurde unterschieden, ob die Schädigung im Felde oder in der Heimat vorgekommen ist. Die in der Heimat Verletzten bezog, deren Hinterbliebene wurden schlechter entschädigt, wie die Hinterbliebenen der im Felde Verletzten. Die Kinderzulagen waren völlig ungereichen und wurden noch oben bei fünf und mehr Kindern gesteckt. Es bestand kein Rechtsanspruch auf Heilbehandlung; das Verfahren war ein äußerst bürokratisches und erfolgte ohne Mitwirkung der Betroffenen. Alle diese und andere Mängel wurden durch das neue Gesetz beseitigt und die Leistungen ganz bedeutend erhöht.

Nicht unter das Gesetz fallen die Opfer des Krieges, soweit es sich um internierte, nicht wehrfähige Auslandsdeutsche, um die Opfer von Fliegerangriffen und der Fliegengesangenschaft, wie der Russenfrontshandelt. Für diese Kreise wird der neue Reichstag in Anhöhung an das weisungsbefreite Reichsversorgungsgesetz eine besondere gesetzliche Regelung treffen.

Dienstbeschädigung ist jede gesundheitsschädigende Einwirkung, die durch militärische Dienstverrichtungen oder durch einen während der Ausübung des Militärdienstes entstandene Unfall oder durch die dem Militärdienst eigenständlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist. Zur Anwendung einer Gesundheitsförderung als Folge einer Dienstbeschädigung genügt Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs. Auch die im Kriegsgefangenschaft geretteten und dort verunglückten Personenkreise fallen unter das Gesetz.

Die Versorgung umfaßt Heilbehandlung, Krankengeld und Haushalt, soziale Fürsorge, Renten- und Pflegezulage, Beamtenzulage, Sterbegeld und Gebühren für das Sterbevierteljahr und Hinterbliebenenrente. Die Heilbehandlung wurde entsprechend Anträgen der Zentrumspartei Andre und der Frau Tusch ausgebaut. Bei Krankheiten, die Kosten der Dienstbeschädigungen sind, wird Krankengeld aber die Abwesenheit Unterhaltungszahl hinaus gewährt. Zur Durchführung von Operationen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, kann der Beschädigte nicht gezwungen werden. (Antrag Andre.) Kriegsblinde bekommen zum Unterhalt des Hundes in den Ortsklassen A jährlich 300 M. B und C 240 M. D und E 180 M. (Antrag Andre und Genossen.) Auch Sieche und sonstige Schwerbeschädigte, deren Erwerbsunfähigkeit nicht mehr hergestellt werden kann, haben Anspruch auf Heilbehandlung, wenn deren körperliches Wohlbeinden erleichtert werden kann. (Antrag Andre und Genossen.)

Die soziale Fürsorge erstreckt sich auf die Berufsausbildung der Kriegsbeschädigten, denen hierauf ein Rechtsanspruch eingeräumt wird. Auch verwitwete Kriegsfrauen können eine Berufsausbildung erhalten. Die Fürsorgestellen der Kriegshinterbliebenenfürsorge haben ihnen bei der Berufsausbildung und bei der Unterbringung im Erwerbslosen beizutragen.

Die §§ 24–30 handeln von der Rentenrechnung für Kriegsbeschädigte. Auf Grund eines Antrages Andre, Dr. Puppe sind die Schwerbeschädigtenzulagen zu den Rentenrenten wesentlich erhöht worden. Die Grundrente selbst beträgt bei 20 Prozent Erwerbsbeschränkung 480 M. und steigt bei voller Erwerbsunfähigkeit auf 2400 M. Die Schwerbeschädigtenzulage wurde erhöht auf 150 M. bei 50 Prozent Erwerbsbeschränkung und sie steigt auf 900 M. bei voller Erwerbsunfähigkeit. Zu diesen Renten tritt hinzu die Ausgleichszulage, bei Schwerbeschädigten auch die Pflegezulage, bei allen die Kinderzulage, die Ortszulage und die Teuerungszulage.

Der § 28, der von der Ausgleichszulage handelt, erhält durch einen Antrag Andre und Frau Tusch (Zentrum) eine wesentliche Verbesserung dadurch, daß dieselbe auch auf die früheren aktiven Offiziere der Wehrmacht ausgedehnt werden darf. Ohne diesen Antrag wären die aktiven Offiziere des alten Heeres schlechter gestellt gewesen, wie die übrigen Erwerbsbeschädigten. Auch bei den Übergangsbestimmungen Art. 90 bis 99 hat der Abg. Andre Anträge zu Gunsten der Offiziere gestellt, und zwar der aktiven wie der Reserveoffiziere, die jedoch dadurch nicht zur Anerkennung gelangt sind, weil bei den entscheidenden Abstimmungen im Ausschluß die Deutschnationale Volkspartei und die Deutsche Volkspartei überhaupt nicht vertreten waren. Nachher kam die Demokratische Partei, die zunächst für den Antrag Andre gestimmt hatte, um und stimmte mir den Mehrheitssozialisten und den Unabhängigen im Plenum der Nationalversammlung gegen die Anträge Andre und Genossen. Die Offiziere haben sich also bei diesen Parteien zu „verbünden“, daß sie mit ihren berechtigten Wünschen nicht zum Durchbruch gekommen sind. Das Zentrum hat auch hier verlust. Eine gesunde Ausgleich zu schaffen. Die Renten selbst sind derart, daß einschließlich aller Zulagen ein lobiger gelernter Arbeiter bei 50 Prozentiger Erwerbsbeschädigung 2849 M. erhält, ist er verheiratet und hat ein Kind, so erhält er 3134 M. bei vier Kindern 3889 M. Ein Mann, der beide Ämter verloren hat, erhält mit einfacher Ausgleichszulage als Verlierer 7711 M., als Verheirateter mit einem Kind 8408 M., als Vater mit vier Kindern 10 499 M. Handelt es sich um einen hochqualifi-

zierten Arbeiter oder um einen Kriegsbeschädigten, bei dem der Verlust erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert, so kommt die Verbesserung der doppelten Ausgleichszulage in Frage, und es erhöhen sich diese Züge dann bei einem Verlust beider Ämter auf 9114 M., bei einem Verheirateten mit einem Kind auf 10 096 M. und bei einem Verheirateten mit vier Kindern 12 445 M. Siehe Kriegsbeschädigte oder solche, die dauernd ans Krankenlager gehoben sind, fremder Wartung und Pflege bedürfen, erhalten eine erhöhte Pflegezulage. Diese wird derartig, daß der Mann mit vier Kindern dann 13 195 M. erhält. Durch Anträge der Abg. Andre und Genossen (Zentrum) ist die Ortszulage entsprechend den tatsächlich bestehenden Teuerungsverhältnissen ausgebaut worden. Desgleichen die Pflegezulage. Die Erhöhung der Schwerbeschädigtenzulagen, der Ausbau der Ortszulage und der Pflegezulage bedingen nun, daß auch die Renten für die Kriegshinterbliebenen eine wesentliche Erhöhung erfahren haben. Ebenso ist durch einen Antrag der Abg. Andre und Puppe das Sterbegeld wesentlich erhöht worden. Daselbe betrifft jetzt in der Ortsklasse A 400 M., in den Ortsklassen B und C 330 M., in der Ortsklasse D 300 M. und in der Ortsklasse E 250 M. Zu allen Rentenbezügen und allen finanziellen Leistungen des Gesetzes kommt noch der Teuerungszufluss von 25 Prozent. Die Teuerungszulage ist der einzige bewegliche Faktor. Sie kann erhöht oder evenen, auch verkürzt oder beseitigt werden.

Die Hinterbliebenenversorgung hat durch Anträge der Abg. Andre und Tusch (Zentrum) ebenfalls wesentliche Verbesserungen erfahren. Hinterbliebenenrente wird gewährt, wenn der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung ist. Es werden gewährt Witwen-, Waisen- und Elternrente. Die Witwe erhält 30 vom Hundert der Vollrente, bis dem Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde. Die Witwe erhält 50 vom Hundert, solange sie erwerbsunfähig oder wegen der Pflege und Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, ihrem Erwerb nachzugehen zu können. Die Witwe „und Erziehung“ sind durch einen Antrag Andre Tusch in das Gesetz aufgenommen worden. Dieser Antrag bedeutet eine ganz erhebliche Verbesserung der Hinterbliebenenversorgung. Weiter gilt die Witwe mit der Erreichung des 50. Lebensjahres schon als voll erwerbsunfähig. Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt, 15 vom Hundert und für jede Vollwaise 25 Prozent der Vollrente des Verstorbenen. Eine Kriegsverwundete in der niedrigsten Ortsklasse mit einem Kind erhält bei einer Ausgleichszulage des Verstorbenen Mannes 2320 M., in der Ortsklasse A aber 3113 M. Mit zwei Waisen bei doppelter Ausgleichszulage erhält die Witwe im kleinste Dorf 3712 M. in der Ortsklasse A aber 5113 M. Die erwerbsunfähige Witwe erhält doppelt 20 Prozent dieser Bezüge weiter. Der erwerbsunfähigen ist aber die Witwe gleichgestellt, die sich der Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu widmet hat. Sehr umstritten war noch der Art. 83 des Gesetzes, der eine Kürzung der Renten bei bestimmten Einkommenshöhen vorsieht. Auch hier hat das Zentrum wesentliche Verbesserungsvorschläge gestellt. So wurde beantragt:

1. Bei Verhinderung des steuerlichigen Jahresinkommens des Beschädigten bleibt das Arbeitseinkommen der Ehefrau außer Acht.

2. Beträgt ein Gehalt der Ehefrau mehr als 200 M. so ruht an Stelle ihres Gehalts noch der Beitrag von 800 M.

3. Die Versorgungsgebührswisse werden bei der Frage des Abzugs neben das rechtsincommunenverpflichtige Jahresinkommen gestellt.

4. Die Reichsregierung wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Reichstags in Fällen einer Erhöhung der Teuerungszulage zur Annahme der Veränderung an die allgemeine Wirtschaftsklasse die Grenze des einkommensteuerpflichtigen Jahresinkommens § 83 zu erhöhen.

Durch die Anträge sind dem plakativen Art. 83 die Risse ausgezogen worden. Die Frau Abg. Tusch brachte noch einen Verbesserungsvorschlag ein, daß wenn das einkommensteuerpflichtige Jahresinkommen aus dem Arbeitseinkommen der Witwe und Waisen unter 10 000 M. beträgt, die Waisenrente ungefähr zu gewährt wird. Auf weitere Einzelheiten des Gesetzes kann hier nicht näher eingegangen werden. Das Zentrum kann von sich sagen, daß es keine andere Partei erfolgreich am Auskommen des Gesetzes mitgearbeitet hat. Viele ähnliche Anträge, die vom Zentrum gestellt worden sind, haben Annahme gefunden. Während die Parteien der äußersten Rechten und äußersten Linken nur wenige Anträge gestellt haben, sofern und soweit diese Parteien überhaupt die Wahrnehmung haben, in Aussicht gestellt zu sein, hat das Zentrum das neue Gesetz praktisch schaffen helfen.

Die Zentrumspartei darf deshalb erwarten, daß die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im bevorstehenden Wahlkampf geschlossen zum Zentrum stehen. Die Partei hat ihr Möglichstes getan. Wegen nun auch die Kriegsbeschädigten ihre Pflicht bei den Wahlen erfüllen. Zentrum sei die Partei.